

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8730 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Marktzugangs im Luftverkehr

A. Problem

Zur Förderung des Wettbewerbs und damit zur Stärkung des Luftverkehrsstandortes Deutschland sollen Vorschriften eingeführt werden, die im Wesentlichen auf eine Verminderung der wirtschaftsregulierenden Genehmigungserfordernisse hinauslaufen und praktisch die Freiheit zur Preisgestaltung im Luftverkehr einführen sollen. Die öffentlich-rechtliche Beförderungspflicht im Linienverkehr soll unter Beibehaltung des privatrechtlich durchzusetzenden Kontrahierungszwangs aufgehoben werden. Außerdem soll die Möglichkeit des Einsatzes fremdregistrierten Fluggerätes gesetzlich abgesichert werden. Gleichzeitig soll eine Anpassung an neuere internationale Entwicklungen erfolgen, welche die Liberalisierung abstützen und es sollen kostenrechtliche Regelungen getroffen werden.

B. Lösung

Annahme mit aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8730 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

1. In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 29d Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Lebensgefährten“ ersetzt.“

2. In Nummer 10 Buchstabe b wird das Wort „Personalaufwandes“ durch das Wort „Verwaltungsaufwands“ ersetzt.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

1. In Artikel 2 wird vor der Nummer 1 folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Dem § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) richtet sich

1. bei Flugzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen eingesetzt werden, nach den Bestimmungen der JAR-OPS 1.175 ff. der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in deutscher Übersetzung bekannt gemachten Fassung (JAR-OPS 1 deutsch) vom 4. August 1998 (BAnz. Nr. 181a vom 26. September 1998), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BAnz. S. 21226);

2. bei Hubschraubern, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen eingesetzt werden, nach den Bestimmungen der JAR-OPS 3.175 ff. der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in deutscher Übersetzung bekannt gemachten Fassung (JAR-OPS 3 deutsch) vom 4. August 1998 (BAnz. Nr. 182a vom 29. September 1998).“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)

1. In Artikel 3 ist vor der Nummer 1 folgende neue Nummer 1 einzufügen:

„1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 20 Abs. 4 LuftVG i. V. m. VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 1 LuftVZO) 205 bis 5 113 Euro

2. Ausstellung des Luftverkehrsbetriebszeugnisses (VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 4 LuftVZO i. V. m. JAR-OPS 1.175 ff. deutsch, JAR-OPS 3.175 ff. deutsch).““

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8730 in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zur Förderung des Wettbewerbs und damit zur Stärkung des Luftverkehrsstandortes Deutschland sollen Vorschriften eingeführt werden, die im Wesentlichen auf eine Verminderung der wirtschaftsregulierenden Genehmigungserfordernisse hinauslaufen und praktisch die Freiheit zur Preisgestaltung im Luftverkehr einführen sollen. Die öffentlich-rechtliche Beförderungspflicht im Linienverkehr soll unter Beibehaltung des privatrechtlich durchzusetzenden Kontrahierungszwangs aufgehoben werden. Außerdem soll die Möglichkeit des Einsatzes fremdregistrierten Fluggerätes gesetzlich abgesichert werden. Gleichzeitig soll eine Anpassung an neuere internationale Entwicklungen erfolgen, welche die Liberalisierung abstützen und es sollen kostenrechtliche Regelungen getroffen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8730 – in seiner 79. Sitzung am 24. April 2002 beraten und empfiehlt dessen Annahme in der Fassung des im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 24. April 2002 beraten. Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen Änderungsantrag im Ausschuss eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und der Begründung unter V a) ergibt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8730 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS angenommen.

Die Fraktion der SPD erklärte, sie stimme dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu. Was die Zukunft der Flugsicherung

und deren Finanzierung anbelange, gehe sie davon aus, dass zu einem anderen Zeitpunkt dafür eine geeignete Regelung gefunden werden könne.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt habe. Sie werde dem Gesetzentwurf zustimmen, aber die Frage der Ausstattung der deutschen Flugsicherung bedürfe noch intensiver Beratung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, sie schließe sich der positiven Bewertung des Gesetzentwurfs an.

Die Fraktion der FDP führte aus, dass das Gesetz vor allem die Freiheit der Preisfindung im Luftverkehr einführe. Dies sei nach ihrer Auffassung der richtige Weg, um die Liberalisierung im Luftverkehr abzurunden. Für bedenklich halte sie jedoch eine im Gesetzentwurf enthaltene Klarstellung zur Gebührenberechnung. Es sei der falsche Zeitpunkt, den Gebührenansatz für die in der Verwaltung entstehenden Gebühren zu erhöhen, während sich gleichzeitig der Bundeskanzler bemühe, Steigerungen der Flugkosten zu beschränken. Wenn dies auch nicht ausreiche, das Gesetz als Ganzes abzulehnen, solle man diesen Gesichtspunkt doch bedenken.

Die Fraktion der PDS meinte, dass die Liberalisierung des Flugverkehrs zu einer massiven Senkung der Preise im Flugverkehr und zu einem Anstieg des Flugverkehrs sowohl international als auch national geführt habe. Dies müsse vor dem Hintergrund einer Stagnation beim ICE-Verkehr gesehen werden. Hinzu komme, dass die neuen Kosten für die Flugsicherheit zu einem Teil von den Steuerzahlern bezahlt werden müssten. Deshalb lehne man den Gesetzentwurf ab.

V. Begründung

a) Begründung zu den Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) an das Lebenspartnerschaftsgesetz, die nach der Änderung des Luftverkehrsgesetzes durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz erforderlich geworden ist.

Durch Artikel 3 § 58 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) war § 29d Abs. 3 Satz 6 LuftVG a. F. redaktionell an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst worden, indem der dort zuvor in anderer Bedeutung gebrauchte Begriff „Lebenspartner“ durch den Begriff „Lebensgefährte“ ersetzt worden war. Diese Änderung blieb bei der Neufassung von § 29d LuftVG durch Artikel 19 Nr. 4 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) unberücksichtigt, so dass in der nunmehr geltenden Fassung von § 29d Abs. 4, der den wesentlichen Inhalt des bisheri-

gen Absatzes 3 dieser Bestimmung enthält, versehentlich wieder der Begriff „Lebenspartner“ enthalten ist, obwohl es „Lebensgefährten“ heißen müsste. Lebenspartner (§ 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) fallen bereits durch die Verweisung auf § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung in den Schutzbereich des § 29d Abs. 4 Satz 4 LuftVG. Mit der Erstreckung des Rechts Angaben zu verweigern auf „Lebensgefährten“ betreffende Umstände, werden Personen erfasst, die mit dem Betroffenen eine nicht in Form der Ehe oder der Lebenspartnerschaft geführte Lebensgemeinschaft bilden.

Nummer 2

Durch die Änderung soll es ermöglicht werden, dass bei der Abrechnung nach Stundensätzen nicht nur der Personalaufwand im engeren Sinne, sondern auch der damit verbundene Sachaufwand berücksichtigt werden kann. Dieser Aufwand wird üblicherweise unter dem Begriff „Verwaltungsaufwand“ (vgl. § 3 des Verwaltungskostengesetzes) zusammengefasst. Dementsprechend ist der Begriff „Personalaufwand“ durch den Begriff „Verwaltungsaufwand“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Die vorliegende Änderung zu Artikel 2 und die nachfolgende Änderung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs waren in dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgeschlagenen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung auf den EURO enthalten (Bundratsdrucksache 1111/01 vom 21. Dezember 2001 und vom 1. Februar 2002 (Beschluss)). Diese Verordnung musste aus Gründen, die nichts mit den hiermit aufgegriffenen Änderungen zu tun haben, zurückgestellt werden. Aus fiskalischen Gründen (Klarstellung eines Gebührentatbestandes) besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis, dass diese Änderungen, die der Bundesrat bereits gebilligt hat, alsbald in Kraft treten.

Beim Antrag zu Artikel 2 handelt sich dabei um eine Anpassung, die durch eine im „Elften Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes“ vorgenommene Änderung im Bereich der Genehmigung von Luftfahrtunternehmen notwendig geworden ist. Nach Artikel 9 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 2407/92 ist Voraussetzung für die Erteilung und die jederzeitige Gültigkeit einer Betriebsgenehmigung der Besitz eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC). Mit der Anfügung von Absatz 4 in § 61 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden die zugehörigen erforderlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften geschaffen. Einzelheiten über die Erteilung eines AOC finden sich in JAR-OPS 1 deutsch und JAR-OPS 3 deutsch.

Berlin, den 15. Mai 2002

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichterstatter

Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)

Nummer 1

Bezüglich Abschnitt VI Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung handelt es sich bei diesem Antrag um eine Folgeänderung zu dem Antrag zu Artikel 2, der klarstellend die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses regelt, an die der Gebührentatbestand anknüpft.

Ohne diese Änderung entgehen dem für die Betriebsgenehmigung von Luftfahrtunternehmen zuständigen Luftfahrt-Bundesamt unbeabsichtigt monatlich ca. 65 000 Euro Gebühreneinnahmen. Die Luftfahrtbehörden der Länder sind ebenfalls von derartigen Gebührenaussfällen betroffen, sofern sie Betriebsgenehmigungen mit Luftverkehrsbetreiberzeugnissen für Luftfahrtunternehmen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG erteilen.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses ist dabei ohnehin notwendig, weil in der geltenden Fassung der Kostentatbestände im Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) mehrere durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes erfolgte Berichtigungen nicht nachvollzogen worden sind. Durch dieses Gesetz ist u. a. die Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen durch das Luftfahrt-Bundesamt entfallen, die nach der bis zum 28. Februar 1999 geltenden Fassung von § 31 Abs. 4 LuftVG i. V. m. § 62 Abs. 1 LuftVZO a. F. vorgesehen war. Danach waren Genehmigungen für Luftfahrtunternehmen, die in die Zuständigkeit der Bundesländer fielen, – nach Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes durch das Luftfahrt-Bundesamt – von der jeweils zuständigen Landesverkehrsbehörde erteilt worden.

Diese Unstimmigkeit hat das Verwaltungsgericht Braunschweig erkannt und in einem Urteil vom 16. Mai 2001 – Az: 2 A 62/01 – entschieden, dass eine Gebührenerhebung für die Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen auf der Grundlage des geltenden § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 2 LuftKostV rechtswidrig sei.

Die vorliegenden Änderungen schaffen die für die Gebührenerhebung erforderliche Grundlage und beseitigen Unklarheiten bei der Gebührenerhebung.

Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

b) Begründung zu den Einzelvorschriften im Übrigen

Hierzu wird auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf – Drucksache 14/8730 – (dort S. 8 ff.) verwiesen.

